Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der Übermittagsbetreuung in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Aufgrund des § 41 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 , 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712/ SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Übermittagsbetreuung in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

§ 1 Übermittagsbetreuung

(1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid betreibt ab dem Schuljahr 2026/27 an den Grundschulen der Gemeinde neben dem Angebot der „Offenen Ganztagsschule“ auch eine Übermittagsbetreuung (ÜMI). Die Regelbetreuungszeit beginnt nach dem Unterricht und endet um 13.30 Uhr nach der letzten Schulstunde. Die Kinder haben dann noch die Möglichkeit, mit dem Schulbus nach Hause zu fahren. Neben der Übermittagsbetreuung gibt es die Möglichkeit, eine frühe Betreuung von 7-8 Uhr hinzu zubuchen. Es kann auch nur die Randstunde 7-8 Uhr, ohne die Übermittagsbetreuung gebucht werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der Übermittagsbetreuung und der Randstunde.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Übermittagsbetreuung werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Übermittagsbetreuung erhebt die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

(5) In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Übermittagsbetreuung kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

§ 2

Anmeldung zur Übermittagsbetreuung

(1) Die Anmeldung zur Übermittagsbetreuung hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ist freiwillig, bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08 - 31.07). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif einschließlich des Ganztagsschulkonzeptes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid an. Satzungsänderungen und damit verbundene Änderungen der Entgelttarife im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten Übermittagsbetreuung zu entrichten. Für die Randstundenbetreuung fällt ein zusätzlicher fixer Beitrag an.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle des Zusammenlebens mit einem Lebenspartner, in einer sog. eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Lebenspartners als Bemessungsgrundlage zur Erhebung des Elternbeitrages heranzuziehen. Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gem. § 34 SGB VIII bemisst sich grundsätzlich nach der 5. Einkommensgruppe der Elternbeitragstabelle. Lebt das Kind im Wechselmodell zu gleichen Teilen bei beiden Eltern, richtet sich der Elternbeitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeden Elternteils und wird zu 50% erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Übermittagsbetreuung nicht berührt. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder der Betreuungsmaßnahme grundsätzlich freiwillig, jedoch verbindlich zu buchen. Die Gemeinde erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur Übermittagsbetreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund des Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Ferienzeiten, bewegliche Ferientage und sonstige Schließungszeiten (bis zu drei Tage im Schuljahr für Fortbildungen, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die Übermittagsbetreuung hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungsmaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Gegen einen zusätzlichen Beitrag von 50 €/Woche kann eine wochenweise Ferienbetreuung hinzugebucht werden. Kinder, die sich in keinem Vertragsverhältnis befinden, können für einen Beitrag von 100 €/ Woche ebenfalls an der Ferienbetreuung teilnehmen. Ein Anspruch entsteht erst mit fristgerechter Anmeldung. Kinder, deren Anmeldung nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, können von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

(8) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessendarf ab dem 01.08.2026 **147** Euro (€) pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(9) Die Eltern sind dazu verpflichtet, die Kinder pünktlich bis 13.30 Uhr abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, allein nach Hause zu gehen. Die Kosten für zu spätes Abholen werden den Eltern mit 7,50 € pro 15 Minuten in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung. Zu spätes Abholen kann im Wiederholungsfall zu einem zunächst befristeten (bis zu drei Tage) oder auch endgültigen Ausschluss des Kindes aus der Betreuung führen. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung**.**

(10) Im Rahmen der Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5) beläuft sich der Elternbeitrag unabhängig vom Elterneinkommen auf 7,50 €/Tag; maximal jedoch auf den Höchstbetrag gem. dieser Satzung.

(11) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Übermittagsbetreuung und den sonstigen in dieser Satzung genannten Angeboten und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

(12) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 4

Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

(1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert. Elternbeiträge für Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 10 dieser Satzung) werden mit der Anmeldung des Kindes für die jeweilige Betreuungsform fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Rückständige Beiträge können nach 3 Monaten zum Ausschuss aus der Maßnahme führen.

(3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 77). Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2026** in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der Übermittagsbetreuung (Betreuungszeit 11.30 Uhr – 13.30 Uhr) und der Randstunde (7-8 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle ab dem 01.08.2026

Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Beitrag Übermittagsbetreuung	Randstundenbetreuung 7-8 Uhr
bis 25.000 €	51,00 €	45 €
bis 30.000 €	53,00 €	45 €
bis 35.000 €	55,00 €	45 €
bis 40.000 €	57,50 €	45 €
bis 45.000 €	60,50 €	45 €
bis 50.000 €	63,50 €	45 €
bis 55.000 €	67,50 €	45 €
bis 60.000 €	71,00 €	45 €
bis 65.000 €	77,00 €	45 €
bis 70.000 €	83,00 €	45 €
bis 75.000 €	90,50 €	45 €
bis 80.000 €	98,50 €	45 €
bis 85.000 €	108,00 €	45 €
bis 90.000 €	119,00 €	45 €
bis 95.000 €	132,00 €	45 €
über 95.000 €	147,00 €	45 €